

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Zielsetzung

Es ist nach wie vor dringend erforderlich, die Integration aller hier wohnenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger durch die dem demokratischen Prinzip entsprechende Einräumung des Kommunalwahlrechtes zu fördern.

B. Lösung

Durch Änderung von Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes sollen diejenigen hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Landesrecht bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden wahlberechtigt und wählbar sein. Zudem soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die Einräumung des Wahlrechtes ebenfalls das Abstimmungsrecht auf kommunaler Ebene beinhaltet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keine unmittelbaren Kosten. Mittelbar entstehen den Kreisen und Gemeinden Kosten infolge der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 100 00 – Gr 96/97

Bonn, den 3. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

In Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mit-

gliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft, andere Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet nach Maßgabe des Landesrechts wahlberechtigt und wählbar. Die nach Satz 3 wahlberechtigten Personen sind auch berechtigt, an Abstimmungen in den Kreisen und Gemeinden teilzunehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Es wird auf die Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat verwiesen (BR-Drucksache 800/93, S. 97 ff.).

Es ist nach wie vor dringend notwendig, die Integration der hier wohnenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger durch die dem demokratischen Prinzip entsprechende Einräumung des Kommunalwahlrechts zu fördern. Den Ländern sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden, auch um die Ungleichbehandlung zwischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie den übrigen Ausländerinnen und Ausländern zu beseitigen.

Der neue Artikel 28 Abs. 1 Satz 4 GG schreibt vor, daß in dem Fall, in dem Ausländerinnen und Ausländern das Kommunalwahlrecht zusteht, diese ebenfalls das Abstimmungsrecht auf kommunaler Ebene besitzen. Damit werden dahin gehende Zweifel an der Auslegung des bisherigen Artikels 28 Abs. 1 Satz 3 GG ausgeräumt, ob das Grundgesetz mit der Einräumung des Wahlrechtes für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch die Gewährung des Abstimmungsrechts auf kommunaler Ebene zuließ.

In den Ländern, in denen keine plebiszitären Elemente auf kommunaler Ebene existieren, findet Satz 4 selbstverständlich keine Anwendung.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Einführung eines allgemeinen Kommunalwahlrechts für Ausländer hat bereits im Rahmen der Diskussion der Gemeinsamen Verfassungskommission breiten Raum eingenommen. Die Bundesregierung hat ihre ablehnende Auffassung hierzu mehrfach dargelegt.

Die Bundesregierung verweist im übrigen auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Bewertung eines allgemeinen Kommunalwahlrechts für Ausländer.

Das kommunale Wahlrecht für Bürger der Europäischen Union (Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG) unterscheidet sich wesentlich von der Einführung eines allgemeinen Wahlrechts für Ausländer auf kommunaler Ebene. Das kommunale Wahlrecht für Bürger der Europäischen Union knüpft an den neu geschaffenen Status einer Unionsbürgerschaft an. Die Teilhabe der Unionsbürger an den kommunalen Wahlen in den

EG-Mitgliedstaaten ist durch das Gemeinschaftsrecht vorgesehen. Die in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gleichermaßen geltende Wahlrechtsregelung für die kommunale Ebene ist ein Element des europäischen Integrationsprozesses. Die Aufnahme des kommunalen Wahlrechts für Unionsbürger in den Text des Artikels 28 GG bringt den Anwendungs- oder Geltungsvorrang des diesbezüglichen Gemeinschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck. Das kommunale Wahlrecht für Unionsbürger ist Teil der „besonderen Rechte“, die nach Artikel 8 ff. EG-Vertrag die „Unionsbürgerschaft“ ausmachen. Dem liegt das Konzept zugrunde, das für die weitere europäische Integration notwendige Zusammengehörigkeitsgefühl der Unionsbürger gerade dadurch zu stärken, daß ihnen besondere politische (nicht nur wirtschaftliche) Rechte verliehen werden. Die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls auf dem Weg zu einer europäischen Einigung kann nicht als Diskriminierung Dritter ausgelegt werden.